



# Bayerisches Landesamt für Steuern

Bayerisches Landesamt für Steuern  
Dienststelle München • 80284 München

An alle  
Finanzämter und Außenstellen  
im Bereich des BayLfSt  
(Bekanntgabe nur im AIS)

Datum 29.05.2009  
Aktenzeichen S 7100b.1.1-2/2 St34

## Umsatzsteuer beim Verkauf von Taxikonzessionen hier: Abgrenzung einer nichtsteuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG von einer steuerbaren Lieferung

Für die Beurteilung der Frage, ob der Verkauf einer Taxikonzession als nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen i.S.d. § 1 Abs. 1a UStG oder als steuerbare Lieferung zu behandeln ist, kommt es darauf an, ob die verkaufte Konzession das gesamte Unternehmen bzw. einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb oder nur einen unselbständigen Teil des Unternehmens bildete.

**Unterscheidung:**  
**Verkaufte Taxikonzession = gesamtes Unternehmen oder unselbständiger Teil des Unternehmens?**

### 1. Veräußerung der einzigen Taxikonzession

Hat der Taxiunternehmer lediglich eine Konzession inne und veräußert er diese an einen Dritten, bildet die Taxikonzession das gesamte Unternehmen. Mit der Übertragung der Konzession veräußert der Unternehmer die wesentlichen Grundlagen seines Unternehmens, die ein hinreichendes Ganzes bilden und dem Erwerber die Fortführung des Unternehmens ermöglichen.

Bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a UStG --insbesondere muss der Erwerber Unternehmer sein und für sein Unternehmen die Konzession erwerben-- liegt eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vor.

**Taxikonzession = gesamtes Unternehmen: Konzessionsverkauf i.d.R. nicht steuerbar gem. § 1 Abs. 1a UStG**

Dabei ist es in der Regel unerheblich, ob das Fahrzeug (das Taxi) zusammen mit der Taxikonzession vom veräußernden Unternehmer an den Erwerber übertragen wird. Werden Taxikonzession und Fahrzeug veräußert, bilden die übertragenen Vermögensgegenstände ein hinreichendes Ganzes und ermöglichen dem Erwerber, das (Taxi-)Unternehmen fortzuführen. Aber selbst in dem Fall, in dem nur die Konzession, nicht aber das Fahrzeug übertragen wird, ist grundsätzlich eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gegeben. Die Taxikonzession alleine reicht bereits aus, damit der Erwerber eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben kann. Die Übertragung des Fahrzeuges ist dabei nicht entscheidend. Umgekehrt reicht die Veräußerung alleine des Fahrzeuges ohne Konzession nicht aus, um das Unternehmen fortzuführen und dementsprechend eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen annehmen zu können.

### **Übertragung des Fahrzeuges unerheblich**

Zu beachten ist, dass die Beurteilung stets unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zu treffen ist.

## **2. Veräußerung einer von mehreren Taxikonzessionen**

Hat der Taxiunternehmer eine bestimmte Anzahl von Taxikonzessionen inne und veräußert er lediglich eine oder mehrere davon an einen Dritten, liegt eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen nur dann vor, wenn die veräußerte(n) Konzession(en) einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb darstellen.

**Taxikonzession = Teil des Unternehmens: Konzessionsverkauf nichtsteuerbar, wenn gesondert geführter Betrieb**

Ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb liegt vor, wenn er wirtschaftlich selbständig ist. Dies setzt voraus, dass der veräußerte Teil des Unternehmens einen für sich lebensfähigen Organismus, der unabhängig von den anderen Geschäften des Unternehmens nach Art eines selbständigen Unternehmens betrieben worden ist und nach außen hin ein selbständiges, in sich abgeschlossenes Wirtschaftsgebilde gewesen ist. Soweit einkommensteuerrechtlich eine Teilbetriebsveräußerung angenommen wird, kann umsatzsteuerrechtlich von der Veräußerung eines gesondert geführten Betriebs ausgegangen werden (vgl. Abschn. 5 Abs. 3 S. 1, 2 und 4 UStR 2008).

**a. Veräußerung eines gesondert geführten Betriebs**

Von zwei in der Gliederung eines Taxiunternehmens gesondert geführten Betrieben kann ausgegangen werden, wenn ein Unternehmer an dem einen Ort sein Taxi selbst fährt (oder sich angestellter Fahrer bedient), er sich an einem anderen Ort angestellter Fahrer bedient, die Einnahmen und Fahrzeugkosten getrennt aufzeichnet, die Taxis jeweils eigene Konzessionen haben und ein eigener Kundenstamm am jeweiligen Ort existiert (vgl. Urteil des FG München vom 25.03.2003, 13 K 1914/99).

**Aufteilung des  
Taxiunternehmens  
auf zwei Standorte**

Veräußert er die Taxikonzession/en eines Ortes und somit einen gesondert geführten Betrieb i.S.v. § 1 Abs. 1a S. 2 UStG, handelt es sich um eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung.

**b. Veräußerung einer einzelnen Taxikonzession eines einheitlichen Betriebs**

Hat der Taxiunternehmer mehrere Taxikonzessionen inne und veräußert er eine davon, ist grundsätzlich eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung zu verneinen, da die veräußerte Konzessionen keinen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb darstellt.

**Konzession kein  
gesondert geführter  
Betrieb**

Daher stellt in diesem Fall die Veräußerung einer Taxikonzession eine steuerbare Lieferung eines Wirtschaftsguts dar.